

Nassauischer Anzeiger

Kreisblatt für den Landkreis Wiesbaden.

Zweites Blatt.

Nr. 90. Donnerstag, den 3. August. 10. Jahrg.

Ämtlicher Teil.

Nr. 462.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. A. A.)

betreffend Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Meldepflicht von rohen Häuten und Fellen, vom 31. Juli 1916.

Nachstehende Bekanntmachung wird auf Ersuchen des Königlich Kriegsministeriums hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkten, daß, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, jede Zuwiderhandlung gegen die Beschlagnahmepflichten nach § 6*) der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und vom 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) und jede Zuwiderhandlung gegen die Meldepflicht nach § 5**) der Bekanntmachungen über Vorratserhebungen vom 2. Februar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 54), vom 3. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 549) und vom 25. Oktober 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 608) bestraft wird. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angedroht werden.

§ 1.

Von der Beschlagnahme betroffene Gegenstände.

Von dieser Beschlagnahme werden betroffen:

- a) alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut mindestens folgendes Gewicht haben:
- | | |
|----------|---------|
| grün | 10 Kg. |
| salzfrei | 8,5 Kg. |
| trocken | 4 Kg. |

- b) alle Rohhäute, Ponzhäute und Fohlenfelle von 100 cm Länge und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel;
- c) alle aus militärischen Schlachtungen stammenden sowie alle in den besetzten Gebieten und in den Clappen- und Operationsgebieten gewonnenen Häute und Felle von Schlachtungen, Pferden, Ponys, Fohlen und Wild aller Art mit Ausnahme der Häute und Felle derjenigen Tiere, die Eigentum der Kaiserlichen Marine sind.

Anmerkung: Auch Häute und Felle, die von gefallenen oder getöteten Tieren stammen, sind bei a, b und c einbezogen.

Inländisches Gefälle.

§ 2.

Beschlagnahme des inländischen Gefalles.

Alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle aus dem Inlande werden hiermit beschlagnahmt.

§ 3.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß die Vornahme von Veräußerungen an den von ihr betroffenen Gegenständen verboten ist und rechtsgeheftliche Verfügungen über diese nichtig sind, soweit sie nicht auf Grund der folgenden Anordnungen oder etwa weiter ergehenden Anordnungen erlaubt werden. Den rechtsgeheftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsversteigerung oder Arrestvollziehung erfolgen.

§ 4.

Veräußerungserlaubnis.

Trotz der Beschlagnahme ist die Veräußerung und Lieferung inländischen Gefalles, soweit es nicht aus militärischen Schlachtungen stammt, in folgenden Fällen erlaubt:

- a) von einem Schlächter***), der Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung oder ihr seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an diese Häuteverwertungs-Vereinigung innerhalb zweier Wochen nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
- b) von einem Schlächter, der nicht Mitglied einer Häuteverwertungs-Vereinigung ist oder ihr nicht seit spätestens 1. Juli 1916 als Einlieferer vertraglich verpflichtet ist, an einen Händler (Sammler) innerhalb vier Wochen nach dem Fällen der Haut oder des Felles;
- c) von einem Händler (Sammler), der in dem betreffenden Monat über 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angekauft hat, an einen von der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums bei der Sammelstelle (§ 5) zugelassenen Großhändler, jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- d) von einem Händler, der in dem betreffenden Monat höchstens 100 der Beschlagnahme unterliegende Häute und Felle angekauft hat, an einen zugelassenen Großhändler oder einen anderen Händler (Sammler), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;
- e) von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen angehört, an diesen Verband; von einer Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, an einen zugelassenen Großhändler; in beiden Fällen jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das innerhalb des vorangegangenen Kalendermonats gesammelte Gefälle;

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu hundert Mark wird, sofern nicht nach allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen verurteilt sind, bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überbringen oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder tauscht, oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den nach § 5 erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

*) Wer vorsätzlich die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder offensichtlich unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark bestraft, auch können Borräte, die verschwiegen sind, im Urteil für dem Staate verfallen erklärt werden. Ebenso wird bestraft, wer vorsätzlich die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuführen oder zu führen unterläßt. Wer fahrlässig die Auskunft, zu der er auf Grund dieser Verordnung verpflichtet ist, nicht in der geforderten Frist erteilt oder unrichtige oder unvollständige Angaben macht, wird mit Geldstrafe bis zu dreitausend Mark oder im Unvermeidlichen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten bestraft. Ebenso wird bestraft, wer fahrlässig die vorgeschriebenen Lagerbücher einzuführen oder zu führen unterläßt.

*) Schlichter im Sinne dieser Bekanntmachung ist derjenige, in dessen Eigentum die Haut durch die Schlachtung oder das Zerlegen verbleibt oder übergeht.

f) von einem Verband von Häuteverwertungs-Vereinigungen oder von einem zugelassenen Großhändler an die Sammelstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage desselben Monats gesammelte Gefälle;

g) von der Sammelstelle an die Verteilungsstelle (§ 5), jedoch spätestens am fünfzehnten Tage des Monats für das bis zum fünfzehnten Tage des Vormonats gesammelte Gefälle;

h) von der Verteilungsstelle (§ 5) an die Gerbereien.

Diese Veräußerungen und Lieferungen sind nur erlaubt, wenn die Lieferer Bücher führen, aus denen folgendes ersichtlich ist:

bei den Lieferern a und b: Tag der Schlachtung oder des Fallens, Empfänger, Tag der Ablieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grümgewicht) und die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht; bei Rohhäuten die Länge;

bei den Lieferern c bis e einschließlich: Eintreiber und Empfänger, Tag der Weiterlieferung, Nummer und Mängel; außerdem bei Großviehhäuten und Kalbfellen: Gattung, das durch Wiegen ermittelte Gewicht, das Reingewicht (Grümgewicht), die Schlachtart, sofern sie von der in § 6 Ziffer 1, b angegebenen abweicht, sowie die Preisklasse; bei Rohhäuten die Länge.

Jede andere Art der Veräußerung oder Lieferung von beschlagnahmten Häuten oder Fellen ist verboten, insbesondere der Verkauf (zur Eingerbung) durch die Gerbereien von einer anderen Stelle als der Verteilungsstelle.

An jede zum Verteilungsplan der Kriegsleder-Altiengeellschaft gehörige Gerberei dürfen jedoch monatlich insgesamt 4 aus dem Inlande — jedoch nicht aus militärischen Schlachtungen — stammende beschlagnahmte Häute oder Felle unmittelbar geliefert und dort zur Verwendung im eigenen wirtschaftlichen, handwerksmäßigen oder industriellen Betriebe der betreffenden Eigentümer oder Besitzer zu Sohlleder, Buchleder, Sattlerleder, Pumpen- oder Treibriemenleder verarbeitet werden.

§ 5.

Sammelstelle und Verteilungsstelle.

Sammelstelle für beschlagnahmte Häute und Felle ist die Deutsche Rohhaut-Altiengeellschaft in Berlin W 8, Behrenstraße 28.

Verteilungsstelle ist die Kriegsleder-Altiengeellschaft in Berlin W 9, Budapester Straße 11/12.

§ 6.

Behandlung der Häute und Felle bis zur Ablieferung an den Gerber.

Die Erlaubnis zur Verfügung über die beschlagnahmten Häute und Felle ist ferner davon abhängig, daß die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

1. a) Die von der Beschlagnahme betroffenen Häute und Felle sind bei der Schlachtung der Tiere sorgfältig zu behandeln.
- b) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Maul (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifein und ohne Klauen abgeschlachtet werden; Rohhäute und Fohlenfelle sind ebenfalls fleischfrei, möglichst fleischfrei, langflauig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Nähen abzuschneiden, jedoch ist ihnen der größtmögliche Flächeninhalt zu belassen.

Häute und Felle abweichender Schlachtart dürfen nach bis zum 30. September 1916 bei Innehaltung der in § 4 gegebenen Vorschriften veräußert und abgeliefert werden.

- c) Die Großviehhäute und Kalbfelle sind nach Entfernung etwa noch anhaftender Fett- und Fleischteile und nach dem Erkalten — vor dem Salzen — zu wiegen. Die Gewichtsfeststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Biogemeister zu erfolgen. Das durch Wiegen ermittelte Gewicht ist bei diesen Häuten und Fellen in unverschieblicher Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell zu befestigenden Blech- oder Holzmarke, durch Stempeldruck oder geeigneten Unterstift) zu vermerken. Gleichzeitig ist das Gewicht etwa anhaftenden Dungs sachmännlich zu schätzen.

d) Großviehhäute und Kalbfelle sind sogleich nach dem Wiegen, alle Häute und Felle aber innerhalb 24 Stunden nach dem Fällen vom Verwalter sorgfältig zu falzen.

e) Bei Rohhäuten, Ponzhäuten und Fohlenfellen ist die Länge (in Zentimeter) der gut ausgebreiteten, aber nicht gegerten Haut, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel, nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung festzustellen. Auch diese Feststellung hat nach Möglichkeit durch einen vereidigten Biogemeister zu erfolgen.

f) In den Büchern und Listen ist bei Großviehhäuten und Kalbfellen sowohl das durch Wiegen ermittelte Gewicht, als auch das nach Abzug des geschätzten Dunggewichtes sich ergebende Reingewicht (Grümgewicht), bei Rohhäuten, Ponzhäuten und Fohlenfellen die vorchriftsmäßig festgestellte Länge (in Zentimeter) aufzuführen.

g) Im übrigen hat jeder Verwahrer die Häute und Felle pfleglich zu behandeln und sie nach Gattungen und Gewichts- oder Größenklassen (soweit Preisklassen bestehen, auch nach diesen) getrennt zu halten.

2. a) Jeder Händler (Sammler) hat bei Lieferung an einen zugelassenen Großhändler bis zum fünfzehnten Tage jedes Monats eine Liste für das von ihm im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an den zugelassenen Großhändler einzureichen, an den er seine Ware liefern will.

b) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die einem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das im vorhergehenden Monat von ihr gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an diesen Verband einzureichen.

c) Jede Häuteverwertungs-Vereinigung, die keinem Verband angehört, hat bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats eine Liste über das von ihr im vorhergehenden Monat gesammelte Gefälle nebst einer Rechnung darüber an einen zugelassenen Großhändler einzureichen.

d) Die Verbände von Häuteverwertungs-Vereinigungen und die zugelassenen Großhändler haben bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats die Listen für das bis einschließlich des fünfzehnten Tages desselben Monats gemeldet erhaltene Gefälle nebst einer Rechnung darüber in der von der Sammelstelle mit Genehmigung der Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums vorgeschriebenen Form an die Sammelstelle einzureichen.

§ 7.

Meldepflicht.

Wer nach Maßgabe der §§ 4 und 6 von der Veräußerungserlaubnis keinen Gebrauch gemacht hat, hat über die in seinem Besitz befindlichen Häute und Felle der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, Meldung zu erstatten. Die Meldungen haben auf den vorgeschriebenen Vordrucken zu erfolgen, welche ordnungsgemäß auszufüllen sind. Die Vordrucke sind bei der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, anzufordern. Die Meldungen sind bis zum fünfzehnten Tage eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat zu erstatten.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen usw.

§ 8.

Gefälle aus militärischen Schlachtungen, den Operations-, Clappen- oder besetzten feindlichen Gebieten.

- a) Das aus militärischen Schlachtungen (auch des Inlandes) so-

wie das aus den besetzten feindlichen Gebieten stammende Gefälle — mit Ausnahme der im Eigentum der Kaiserlichen Marine befindlichen Häute und Felle — ist beschlagnahmt; seine Ablieferung und Verwendung ist durch besondere Vorschriften geregelt.

b) Gestattet ist der Bezug des von dem Absatz a dieses Paragraphen betroffenen Gefalles nur von der Verteilungsstelle.

Behandlung des Gefalles beim Gerber.

§ 9.

Behandlung der Häute und Felle nach Ablieferung an den Gerber.

Trotz der Beschlagnahme bleibt die Verarbeitung der von den §§ 2 u. 8 dieser Bekanntmachung betroffenen Häute u. Felle zu Leder*) sowie die Verfügung über die hergestellten Erzeugnisse*) gestattet, sofern die folgenden Vorschriften beobachtet werden oder worden sind:

a) Spalte von 2 oder mehr Millimetern größter Dicke, die beim Anstrich dieser Bekanntmachung nach un verarbeitet lagern, müssen binnen Monatsfrist eingegerbt und dann unverzüglich zu Bodenleder**) fertiggestellt werden. Die Erfüllung dieser Vorschrift ist eine Vorbedingung für die Befugnis zur weiteren Einarbeitung beschlagnahmter Häute und Felle.

b) Das Spalten von Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 25 Kg. Grümgewicht ist ganz allgemein, auch im weiteren Fabrikationsgange, nur insoweit erlaubt, als es zur Erreichung gleichmäßiger Dicke des Kernstückes notwendig ist. Spalte von 2 oder mehr Millimetern größter Dicke müssen, soweit sie nicht bereits eingegerbt sind oder unverzüglich als Beinleder Bewertung finden, binnen Monatsfrist eingegerbt werden, und zwar, wenn ihre Beschaffenheit es zuläßt, zu Bodenleder.

c) Aus Rohschilfern darf nur Bodenleder, aus Rohhäuten außer Bodenleder nur Rohoberleder pflanzlicher Gerbung, Rohoberleder oder Rohschneidleder hergestellt werden.

d) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mehr als 35 Kg. Grümgewicht darf nur Bodenleder hergestellt werden; ausgenommen von dieser Vorschrift sind Ochsenhäute von mehr als 45 Kg. Grümgewicht; diese dürfen sowohl zu Bodenleder als auch zu Treibriemenleder verarbeitet werden.

e) Aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von mindestens 25 bis einschließlich 35 Kg. Grümgewicht darf nur Bodenleder, Blankleder und Treibriemenleder hergestellt werden. Ist jedoch die Gerberei zur Herstellung von Bodenleder oder von Treibriemenleder imstande, so darf sie Blankleder aus diesen Häuten nur auf unmittelbaren schriftlichen Auftrag einer amtlichen Beschaffungsstelle der deutschen Heeres- oder Marineverwaltung oder auf Grund eines „Ausweises für beauftragte Lieferer“ herstellen.

f) Fahlleder darf nur aus Ochsen-, Kuh- und Rinderhäuten von höchstens 25 Kg. Grümgewicht hergestellt werden.

g) Die Verarbeitung der zugeleiteten beschlagnahmten Häute und Felle muß im eigenen Betrieb erfolgen; nur die etwa entstehenden Häute, Bäume und Spalte dürfen zur unverzüglichen Fertigstellung im Lohn an andere Gerbereien (oder Zurechtereien) abgegeben werden. Anderweitige Ausnahmen sind gemäß § 10 zu beantragen.

h) Aus beschlagnahmten Häuten und Fellen dürfen nur die im § 3 der Bekanntmachung betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder ausgeführten Lederarten hergestellt und nur unter dort aufgeführten Benennungen angeboten, zur Freigabe angemeldet oder in den Handel gebracht werden.

i) Die verarbeitenden Firmen haben alle von der Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe oder auf deren Anweisung von der Kriegsleder-Altiengeellschaft oder der Geschäftsstelle des Ueberwachungsausschusses der Lederindustrie geforderten Angaben unverzüglich zu erstatten, soweit sie mit den erlassenen Anordnungen zusammenhängen.

§ 10.

Meldepflicht.

Diejenigen in den Besitz eines Gerbers gelangten Häute und Felle, welche von den §§ 2 und 8 dieser Bekanntmachung betroffen werden, sowie Spalte von 2 oder mehr Millimetern größter Dicke von solchen Häuten und Fellen unterliegen, sofern ihre Einarbeitung nicht innerhalb zweier Monate gemäß den Bestimmungen des § 9 erfolgt ist, einer Meldepflicht. Die Meldungen sind innerhalb einer Woche nach Ablauf der für die Einarbeitung bestimmten Frist von zwei Monaten an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, auf den dort erhältlichen Vordrucken zu erstatten.

Ausländisches Gefälle.

§ 11.

Ausländisches Gefälle.

Für alle im § 1 unter a und b bezeichneten Häute und Felle, die aus dem neutralen oder verbündeten Ausland eingeführt sind, gelten folgende besonderen Anordnungen:

a) Meldepflicht.

Die eingeführten Häute oder Felle unterliegen einer Meldepflicht an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, von der Vordrucke für die Meldungen anzufordern sind.

Zur Meldung verpflichtet ist jeder Gerber innerhalb einer Woche nach Eingang von ausländischen Häuten oder Fellen bei ihm oder seinem Lagerhalter. Andere handels- oder gewerbetreibende Personen, Gesellschaften oder landwirtschaftliche Betriebe, Kommunen, öffentlich-rechtliche Körperlichkeiten und Verbände, die ausländische Häute im Eigentum oder Gewahrsam haben, sind nur meldepflichtig, sofern der Vorrat mindestens 100 Häute oder Felle beträgt und diese einen Monat im Inland gelagert haben, ohne einer Gerberei zugeführt zu sein. Die Meldung hat innerhalb einer Woche nach Ablauf der Monatsfrist zu geschehen.

b) Lagerbuchführung.

Jeder Meldepflichtige von ausländischen Häuten hat ein Lagerbuch zu führen, aus dem jede Veränderung in dem Vorrat der meldepflichtigen Häute und ihre Verwendung ersichtlich sein muß.

c) Behandlung des Gefalles.

Jeder Verwahrer ausländischen Gefalles, welcher den Vorrat nicht pfleglich behandelt und offensichtlich lagert, hat die sofortige Enteignung zu gewärtigen.

§ 12.

Ausnahmen.

Die Kriegs-Rohstoff-Abteilung des Königlich Preussischen Kriegsministeriums kann Ausnahmen von den Anordnungen dieser Bekanntmachung gestatten. Anträge sind an die Meldestelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Budapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung muß schriftlich erfolgen.

§ 13.

Inkrafttreten.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die am 10. November 1915 in Kraft getretene Bekanntmachung Ch. II. 111/10. 15. R. A. A. aufgehoben.

Frankfurt a. M., Mainz, den 31. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando des 18. Armee-Korps.
Der Gouverneur der Festung Mainz.

*) Auf die Bekanntmachung, betreffend Verbot künstlicher Beschwerung von Leder wird besonders hingewiesen.

*) Zu beachten sind die besonderen Bestimmungen der Bekanntmachung, betreffend Höchstpreise und Beschlagnahme von Leder.

**) Unter Bodenleder sind Sohl-, Bache-, Brandsohlleder und gewalzte Spalte zu verstehen.

Bekanntmachung

(Nr. Ch. II. 700/7. 16. R. R. A.)

betreffend Höchstpreise von Großviehhäuten, Kalbfellen und Rohhäuten.**Vom 31. Juli 1916.**

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bayerischen Gesetzes über den Kriegszustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der Allerhöchsten Verordnung vom 31. Juli 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 339) in der Fassung vom 17. Dez. 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) und der Bekanntmachungen über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25), vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) und vom 23. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 183), ferner der Bekanntmachungen über die Sicherstellung von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 357), vom 9. Okt. 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 645) und 25. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 778) zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerkung, daß Zuwiderhandlungen gemäß den in der Anmerkung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft werden, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht sind. Auch kann die Schließung des Betriebes gemäß der Bekanntmachung zur Fernhaltung unzuverlässiger Personen vom Handel vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) angeordnet werden.

§ 1.**Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.**

Von dieser Bekanntmachung betroffen werden alle Großviehhäute und Kalbfelle, die als vollständige Haut oder vollständiges Fell mindestens folgendes Gewicht haben:

grün 10 Kilogramm,
falsch 8,5 Kilogramm,
trocken 4 Kilogramm,

ferner die Rohhäute, Ponghäute und Fohlenfelle von 100 Zentimetern und mehr, gemessen vom Ohrloch bis zur Schwanzwurzel,

soweit sie nicht als Häute oder Felle aus dem neutralen Auslande eingeführt oder Eigentum der kaiserlichen Marine sind. (Die Beschlagnahme, Behandlung, Verwendung und Veräußerung der Häute und Felle wird durch die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. geregelt.)

§ 2.**Höchstpreis.****a) Höchstpreis für rechtzeitig geliefertes Gefälle.**

Rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die nicht gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für die im § 1 bezeichneten Häute und Felle zu zahlende Preis darf den im § 3 festgesetzten Grundpreis abzüglich der im § 6 vorgeschriebenen Abzüge nicht übersteigen.

Der Höchstpreis bei Großviehhäuten und Kalbfellen ist je nach Herkunft, Gewichtsklasse, Gattung, Schlachtart und Beschaffenheit, bei Rohhäuten, Ponghäuten und Fohlenfellen je nach Länge und Beschaffenheit verschieden.

Grundpreis und Abzüge müssen aus den an die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) gelangenden Rechnungen ersichtlich sein.

Anmerkung: Es ist dringend zu beachten, daß der Höchstpreis derjenige Preis ist, den die Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) höchstens bezahlen darf. Bei den gemäß der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. erlaubten Veräußerungsgeschäften über Häute und Felle müssen deshalb die im § 3 festgesetzten Grundpreise je nach der Lieferungsstufe entsprechend niedriger angesetzt werden. Die im § 6 bestimmten Abzüge sind in allen Lieferungsstufen voll zu rechnen.

b) Höchstpreis für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle.

Nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle sind diejenigen Häute und Felle, die gemäß § 7 oder 10 der Bekanntmachung Nr. Ch. II. 111/7. 16. R. R. A. meldepflichtig geworden sind und für die eine Verlängerung der Veräußerungserlaubnis (auf Grund des § 12 der genannten Bekanntmachung) nicht gewährt worden ist.

Der von der Verteilungsstelle (Kriegsleider Aktiengesellschaft) für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle zu zahlende Preis darf 90 v. H. des unter Buchstabe a dieses Paragraphen festgesetzten Höchstpreises nicht übersteigen.

*) Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft:

1. wer die festgesetzten Höchstpreise überschreitet;
2. wer einen anderen zum Abschluß eines Vertrages auffordert, durch den die Höchstpreise überschritten werden, oder sich zu einem solchen Vertrag erzieht;
3. wer einen Gegenstand, der von einer Aufforderung (§ 2, 3 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise) betroffen ist, beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört;
4. wer der Aufforderung der zuständigen Behörde zum Verkauf von Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, nicht nachkommt;
5. wer Vorräte an Gegenständen, für die Höchstpreise festgesetzt sind, den zuständigen Beamten gegenüber verheimlicht;
6. wer den nach § 5 des Gesetzes, betreffend Höchstpreise, erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

Bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen gegen Nummer 1 und 2 ist die Geldstrafe mindestens auf das Doppelte des Betrages zu bemessen, um den der Höchstpreis überschritten worden ist, oder in den Fällen der Nummer 2 überschritten werden sollte; übersteigt der Mindestbetrag zehntausend Mark, so ist auf ihn zu erkennen. Im Falle mildernder Umstände kann die Geldstrafe bis auf die Hälfte des Mindestbetrages ermäßigt werden.

In den Fällen der Nr. 1 und 2 kann neben der Strafe angeordnet werden, daß die Verurteilung auf Kosten des Schuldigen öffentlich bekanntgemacht ist; auch kann neben Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer der Verpflichtung, die enteigneten Gegenstände herauszugeben oder sie auf Verlangen des Erwerbers zu überdrücken oder zu versenden, zuwiderhandelt;
2. wer unbefugt einen beschlagnahmten Gegenstand beiseite-schafft, beschädigt oder zerstört, verwendet, verkauft oder laßt oder ein anderes Veräußerungs- oder Erwerbsgeschäft über ihn abschließt;
3. wer der Verpflichtung, die beschlagnahmten Gegenstände zu verwahren und pfleglich zu behandeln, zuwiderhandelt;
4. wer den erlassenen Ausführungsbestimmungen zuwiderhandelt.

§ 3.**Grundpreis.**

Der Grundpreis darf höchstens betragen:

Bei Gefälle von	Klasse I für 1 Kg. Grün- gewicht Mark	Klasse II für 1 Kg. Grün- gewicht Mark	Klasse III für 1 Kg. Grün- gewicht Mark
Bullen, Ochsen, Kühen, Rindern und Fressern:			
mindestens 10, höchstens 15 Kg.	1,85	1,70	1,55
Bullen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 Kg.	1,80	1,65	1,55
mehr als 25 bis höchstens 35 Kg.	1,55	1,40	1,30
mehr als 35 Kg.	1,55	1,40	1,20
Ochsen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 Kg.	1,90	1,75	1,65
mehr als 25 bis höchstens 35 Kg.	1,70	1,55	1,45
mehr als 35 Kg.	1,70	1,55	1,45
Kühen:			
mehr als 15 bis höchstens 25 Kg.	1,90	1,70	1,50
mehr als 25 bis höchstens 35 Kg.	1,70	1,55	1,45
mehr als 35 Kg.	1,70	1,55	1,45
Rindern:			
mehr als 15 bis höchstens 25 Kg.	2,05	1,90	1,80
mehr als 25 bis höchstens 35 Kg.	1,80	1,70	1,65
mehr als 35 Kg.	1,75	1,60	1,50
Kalb- rindern	2,30	2,20	2,00

	Länge in cm	Grundpreis in Mark für das Stück
Rohhäute (Ponghäute)	bis 179	14,00
Rohhäute	180 bis 199	18,00
	200 bis 219	24,00
	220 bis 249	30,00
	250 und mehr	36,00
Fohlenfelle	100 bis 149	5,00
	150 und mehr	9,00

§ 4.**Klasseneinteilung der Großviehhäute und Kalbfelle.**

Zur Klasse I gehört das Gefälle aus sämtlichen Ländern südlich des Rheins, außerdem von der Rheinprovinz aus den Regierungsbezirken Coblenz und Trier, aus dem Fürstentum Birkenfeld, aus der Rheinpfalz, Elß-Lothringen, der Provinz Hessen-Nassau, aus dem Großherzogtum Hessen, allen thüringischen Staaten, dem Königreich Sachsen, der Provinz Sachsen, den Fürstentümern Schaumburg-Lippe und Waldeck, dem Herzogtum Anhalt und von der Provinz Schlesien aus den Regierungsbezirken Breslau und Brestlau.

Zur Klasse II gehört das Gefälle aus dem Rheinland mit Ausnahme der Regierungsbezirke Coblenz und Trier, aus Westfalen, dem Fürstentum Lippe, Großherzogtum Oldenburg mit Ausnahme des Fürstentums Birkenfeld, aus der Provinz Hannover, dem Herzogtum Braunschweig, den freien Reichsstädten Bremen, Hamburg, Lübeck, aus Schleswig-Holstein, den beiden Großherzogtümern Mecklenburg, den Provinzen Pommern und Brandenburg, von der Provinz Schlesien aus dem Regierungsbezirk Oppeln und aus der Provinz Posen.

Zur Klasse III gehört das Gefälle aus den Provinzen West- und Ostpreußen.

Maßgebend für die Klassenzugehörigkeit ist der Schlachtort, sofern das Gefälle von einer am Schlachtort heimischen Rasse stammt, andernfalls die Gegend, in welcher die betreffende Rasse heimisch ist.

Anmerkung: Rohhäute, Ponghäute und Fohlenfelle sind in ihren Preisen unabhängig von Schlachtort und Rasse.

§ 5.**Beschaffenheit des Gefalles.**

Der volle Grundpreis (§ 3) gilt nur für das Gefälle, das den nachstehenden Bedingungen entspricht:

- a) Großviehhäute und Kalbfelle müssen fleischfrei, ohne Horn, ohne Knochen, ohne Raut (bei Kalbfellen die ganze Kopfhaut unmittelbar hinter den Ohren abgeschnitten), ohne Schweifhaar, jedoch mit Schweifhaar ohne Schweifhaare, ohne Klauen abgeschlachtet sein.
- Rohhäute, Ponghäute und Fohlenfelle müssen möglichst fleischfrei, langflauig (die Klauen unmittelbar am Fuß abgeschnitten), ohne Schweifhaare und Röhne, jedoch derartig abgeschlachtet sein, daß sie den größtmöglichen Flächeninhalt haben;
- b) das Gefälle muß richtig gefalzen sein;
- c) bei Großviehhäuten und Kalbfellen muß das durch Wiegen ermittelte Gewicht, bei Rohhäuten die nach Ablauf des achten Tages nach der Salzung vorchriftsmäßig gemessene Länge in unverfälschter Schrift (z. B. auf einer an der Haut oder dem Fell befestigten Blech oder Holzmarke, durch Stempel oder durch geeigneten Tintenstift) vermerkt sein.

§ 6.**Abzüge vom Grundpreis.**

Der Höchstpreis ist um den Gesamtbetrag der nach den folgenden Bestimmungen zu berechnenden Abzüge niedriger als der Grundpreis:

1. Bei Großviehhäuten und Kalbfellen
 - a) für Gefälle, dessen Gewicht nicht zweifelsfrei (§ 5c) festgestellt und erkennbar gemacht ist, um 5 Pfg. für das Kilogramm;
 - für leichte Beschädigung (Fehler*) im Abfall) sowie für Häute und Felle geschädigter Tiere um insgesamt 1,25 M. für die Haut von mehr als 25 Kg., insgesamt 0,75 M. für die Haut bis höchstens 25 Kg. und für das Kalbfell;
 - für schwere Beschädigung (Fehler im Kern) um insgesamt 2,00 M. für die Haut von mehr als 25 Kg. und darüber, insgesamt 1,00 M. für die Haut bis höchstens 25 Kg. und für das Kalbfell;
 - für leichte und schwere Beschädigung zusammen um insgesamt 3,00 M. für die Haut von mehr als 25 Kg. und darüber, insgesamt 1,75 M. für die Haut bis höchstens 25 Kg. und für das Kalbfell;
 - für Engerlinge (bis 8 offene) um insgesamt 3,00 M. für die Haut von mehr als 25 Kg. und darüber, insgesamt 1,50 M. für die Haut bis höchstens 25 Kg. und für das Kalbfell;
 - für Schuhschäden (Häute mit Narbengeschwüren, Wargen oder mehr als 2 Löchern oder 3 tiefen Kerben im Kern oder mehr als 8 offenen Engerlingen) um 25 Pfg. für das Kilogramm Grünschnitt;
 - für Abdecker- und Fallhäute 20 Pfg. für das Kilogramm Grünschnitt;
- b) bei abweichender Schlachtungsart vermindern sich die Grundpreise um folgende Sätze:

	Bei Häuten über 25 Kg. für je 1 Kg. Pfg.	Bei Häuten von 15 bis höchstens 25 Kg. für je 1 Kg. Pfg.	Bei Häuten und Fellen von höchstens 15 Kg. für je 1 Kg. Pfg.
Für Schlachtung			
mit Raut	4	2	1
mit Knochen (Schale)			
ohne oder mit Horn	6	3	2
mit Klauen	4	2	1
mit Schweifhaar	4	2	1

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

2. Bei Rohhäuten und Ponghäuten:

- a) für Häute mit ausgeschlachtetem oder zerstücktem Kopf, oder falls ausgeschlachten Klauen oder Hennen, oder kurzen Klauen (nicht unmittelbar am Fuß abgeschnitten), oder herausgeschchnittener Schwanzwurzel, oder mit einem Loch oder starkem Schnitt im Kern, oder zwei Löchern oder zwei tiefen Schnitten im Bauch oder Kopf, teil
- 1,00 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge, 2,00 M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;
- b) für Häute ohne Kopf oder von geschädigten Tieren, für Häute mit leichten Narbenschäden, mit 2 Löchern oder 2 tiefen Schnitten im Mittelfell der Haut, oder mit 4 Löchern oder 4 tiefen Schnitten im Bauch- oder Kopfteil, oder mit zwei der unter a) aufgeführten Mängelarten:
- 2,00 M. für die Haut von weniger als 220 cm Länge, 4,00 M. für die Haut von 220 cm Länge und mehr;
- c) für Schuhschäden (stark gekleistete, stark verschnittene, gründige, matte Häute):
- ein Drittel des Grundpreises.

3. Bei Fohlenfellen:

- a) für leichte Beschädigung*) um insgesamt 0,50 M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge, insgesamt 0,75 M. für das Fell von 150 cm und mehr;
- b) für schwere Beschädigung (2 Löcher oder 3 tiefe Kerben oder Narbenschädigung) um insgesamt 1,00 M. für das Fell von 100 bis 149 cm Länge, insgesamt 1,50 M. für das Fell von 150 cm und mehr;
- c) für Schuhschäden, stark verschnittene oder matte Felle die Hälfte des Grundpreises.

Für Großviehhäute ohne Kopf ist der Höchstpreis um 5 v. H. höher, als er sich nach den vorstehenden Bestimmungen ergibt.

*) Tiefer Schnitt, tiefe Kerbe oder Loch, Geschwür, Faulstelle.

§ 7.**Zahlungsbedingungen.**

Die Höchstpreise schließen die Kosten der Salzung und einmonatiger Lagerung, ferner die Kosten der Beförderung bis zum nächsten Güterbahnhof oder bis zur nächsten Anlegestelle des Schiffes oder Rahnes und die Kosten der Verladung ein und gelten für Barzahlung.

Wird der Kaufpreis gestundet, so dürfen bis zu 2 v. H. Jahreszinsen über Reichsbankdiskont hinzuge schlagen werden.

§ 8.**Zurückhalten von Vorräten.**

Bei Zurückhalten von Vorräten ist Entgeltnung zu den gemäß § 2a (Anmerkung) für die betreffende Lieferungsstufe in Betracht kommenden Preisen, höchstens jedoch zu den unter § 2b für nicht rechtzeitig geliefertes Gefälle festgesetzten Höchstpreisen, zu gewärtigen.

§ 9.**Ausnahmen.**

Anträge auf Bewilligung von Ausnahmen sind an die Reichsstelle der Kriegs-Rohstoff-Abteilung für Leder und Lederrohstoffe, Berlin W 9, Sudapester Straße 11/12, zu richten. Die Entscheidung behalte ich mir vor.

§ 10.**Inkrafttreten.**

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. August 1916 in Kraft. Gleichzeitig wird die Bekanntmachung Nr. Ch. II. 700/10. 15. R. R. A. vom 1. Dezember 1915 aufgehoben.

Frankfurt a. M., Mainz, den 31. Juli 1916.

Stellv. Generalkommando 18. Armee-Korps.

Der Gouverneur der Festung Mainz.

Bekanntmachung**betreffend Höchstpreise für Frühkartoffeln.**

Auf Grund der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 2. März 1916 (R.-G.-Bl. S. 140) und der Verordnung über die Versorgungsregelung und die Errichtung von Preisprüfstellen vom 25. 9. 1916 und vom 4. 11. 1915 werden hiermit für den Bezirk des Landkreises Wiesbaden folgende Erzeuger-Höchstpreise für Frühkartoffeln festgesetzt:

Bis zum 20. Juli	10.— M.
vom 21. bis 31. Juli	9,50 M.
vom 1. August bis 10. August	9.— M.
vom 11. August bis auf Weiteres	8.— M.

für den Jtr., gefacht frei Verbrauchsart bzw. Eisenbahnstation. Als Frühkartoffeln gelten Kartoffeln, die vor dem 15. August 1916 geliefert werden.

Wer den Bestimmungen zuwiderhandelt, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 3000 M. bestraft. Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Wiesbaden, den 15. Juli 1916.

Ramens des Kommunalverbandes des Landkreises Wiesbaden:

Der Vorsitzende:

von Heimburg.

Bekanntmachung.**Sammlung der Früchte des Weiborns.**

Im vaterländischen Interesse sollen die Früchte des Weiborns in diesem Jahre gesammelt werden und unter Kontrolle der Regierung zu einem Kasseerzeugnis nach besonderem Verfahren verarbeitet werden. Die Regierung hat zu diesem Zweck die gemeinnützige Kriegsgesellschaft für Kasseerzeugnisse in Berlin W. 66, Wilhelmstraße 55, gegründet.

Die Bevölkerung, Erwachsene sowie Kinder, wird aufgefordert, die reifen Früchte des Weiborns zu sammeln, sie in einem luftigen Raum im ausgebreiteten Zustande einige Tage zu trocknen und alsdann gegen Empfangnahme von 20 Pfg. Sammellohn für das Kilogramm luftgetrockneter Früchte an die von der Ortsbehörde bestimmte Stelle abzuliefern.

Der Weiborn kommt in allen Gegenden Deutschlands vor. Er wächst wild, insbesondere in Laubwäldern an Wegen und Dämmen. Seine runden, im reifen Zustande roten Früchte, auch Weibornen genannt, sind dadurch von anderen zu unterscheiden, daß sie einen sehr harten großen Kern enthalten.

Es sind nur reife Früchte zu sammeln. Die Früchte sind vor der Ablieferung von Blättern, Stengeln und Ästen zu befreien.

Kriegsgesellschaft für Kasseerzeugnisse.

Bekanntmachung**betr. Abnahme von Schlachtoch.**

Auf Grund des § 2 der Satzung des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden wird mit Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten in Wiesbaden folgendes festgesetzt:

Vor Feststellung des Lebendgewichtes am Standort der Tiere darf bei der Fütterung das regelmäßige Maß nicht überschritten werden. Bei sichtbar übermäßig gefütterten Tieren erfolgt die Feststellung des Lebendgewichtes unter Abzug von 10%.

Ist am Standort der Tiere eine öffentliche Waage nicht vorhanden, so sind die Tiere nach der nächstgelegenen Gemeinde mit einer öffentlichen Waage zu führen. Rinder, welche von ihrem Standort aus einen Weg von mindestens 5 Km. bis zur Waage zurücklegen müssen, dürfen auf diesem Wege weder gefüttert noch getränkt werden, andernfalls wird eine Gewichtskürzung von 5% vorgenommen.

Frankfurt a. M., den 14. Juli 1916.

Der Vorstand des Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk Wiesbaden.